
S 3 RJ 324/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 324/03
Datum	19.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 267/04
Datum	16.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 19.02.2004 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÄhrung einer Witwenrente nach durchgefÄhrter Beitragsersatzung.

Die KlÄgerin ist die Witwe des S. T. , geboren 1939, verstorben am 09.12.1995.

Auf den Antrag des damaligen Versicherten erstattete die Beklagte die BeitrÄge (HÄlfteanteil) fÄr den Zeitraum vom 20.09.1968 bis 28.02.1981 in HÄhe von insgesamt DM 24.797,70 (Bescheid vom 30.09.1983).

Im Jahre 2002 beantragte die KlÄgerin die GewÄhrung von Hinterbliebenenrente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 02.07.2002 ab, da keine BeitrÄge fÄr die Wartezeit vorhanden seien.

Die Klagerin legte Widerspruch ein und brachte im Wesentlichen vor, dass sie ein Anrecht auf eine Anteilsrente aus den Arbeitgeberbeitragen ihres verstorbenen Mannes habe. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 18.12.2002 zurck. Der verstorbene Ehemann der Klagerin habe sich die Beitrage zur deutschen Rentenversicherung erstatten lassen. Es seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfahigen Versicherungszeiten mehr vorhanden. Weitere Beitrage zur deutschen Rentenversicherung (nach der Erstattung) seien nicht mehr geleistet worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Klagerin am 19.05.2003 Klage beim Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben, ohne diese naher zu begrunden.

Das SG hat die Klage ohne mandliche Verhandlung mit Urteil vom 19.02.2004 abgewiesen. Aufgrund der durchgefuhrten Beitragserstattung seien keine auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeiten zur deutschen Rentenversicherung vorhanden; das Versicherungsverhaltnis sei aufgelost. Die Erstattung sei in korrekter Anwendung des [ 1303 RVO](#) in der damals geltenden Fassung durchgefuhrt worden. Die Beschrankung der Beitragserstattung auf die Halfteanteile verstoe auch nicht gegen deutsches Verfassungsrecht.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 13.05.2004 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene und als Widerspruch bezeichnete Berufung der Klagerin. Eine angeklandigte Berufungsbegrundung wurde nicht vorgelegt. Eine Anfrage an die Klagerin, ob der Rechtsstreit bei der gegebenen Gesetzeslage fortgefuhrt werden muss, wurde nicht beantwortet.

Die Klagerin beantragt sinngema, das Urteil des SG Bayreuth vom 19.02.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 02.07.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klagerin zurckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Erstattungsteil und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung der Klagerin ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im ubrigen zulassig. Die Berufung ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des SG beim Berufungsgericht eingegangen.

Das Rechtsmittel der Klagerin erweist sich als nicht begrundet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Klagerin keine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zusteht. Es hat herausgestellt, dass durch die

erfolgte Beitragserstattung das Versicherungsverhältnis zwischen den Beteiligten erloschen ist, weshalb keine anrechenbaren Versicherungszeiten für irgendeine Leistung nach dem SGB VI vorhanden sind. Das SG hat auch hervorgehoben, dass die Beschränkung der Beitragserstattung auf die Höhe der Anteile, die der Versicherte getragen hat, nicht gegen deutsches Verfassungsrecht verstößt.

Der Senat weist die Berufung der Klägerin aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#).

Da die Berufung der Klägerin ohne Erfolg blieb, sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.05.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024